



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 2.5.1.1.1

Ausgabe vom 1. August 2013

Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern

vom 25. Juni 2009

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 1 Abs. 4 Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 ¹, § 56 Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999 ² sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ³,

beschliesst:

¹ SRL Nr. 51

² SRL Nr. 400a

³ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Stadt Luzern führt eine Musikschule.

² Ihr Ziel ist, Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Luzern im Vorschulalter und im Schulalter – als Ergänzung zum obligatorischen Musikunterricht an den Volks- und Mittelschulen – sowie Erwachsenen musikalische Bildung zu vermitteln. Die Musikschule verhilft den Lernenden durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

³ Der Unterricht ist freiwillig und soll

- nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden,
- das gemeinsame Musizieren fördern,
- dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

Art. 2 *Bildungsangebot*

Das Bildungsangebot beinhaltet:

- a. Instrumental-, Gesang- und Ensembleunterricht;
- b. vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse.

II. Organisation

Art. 3⁴ *Bildungskommission*

Die Bildungskommission genehmigt das Leitbild der Musikschule und nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:

- a. städtisches Musikschulangebot (Leistungsauftrag);
- b. Festlegung der Schulgelder;
- c. weitere ihr vom Stadtrat unterbreitete Geschäfte aus dem Bereich Musikschule.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juni 2011, In Kraft seit 1. September 2011.

Art. 4⁵ Stadtrat

¹ Der Stadtrat legt nach Anhörung der Bildungskommission das städtische Musikschulangebot (Leistungsauftrag) und die Schulgelder fest.

² Er kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere zur Organisation und zur Umsetzung der kantonalen Qualitätsvorgaben, erlassen.

Art. 5⁶ Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung;
- b. Erlass der Pflichtenhefte für das Rektorat.

Art. 6 Rektorat

¹ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt als zuständige Behörde die musikpädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Musikschule.

² Die Anstellung erfolgt durch die zuständige Behörde gemäss städtischem Personalrecht.

³ Die Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor erlässt das jährliche Schulprogramm.

III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen

Art. 7 Grundsätze

¹ Die Rektorin oder der Rektor begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kan-

⁵⁻⁶ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juni 2011, In Kraft seit 1. September 2011.

tonalem Recht. Es bedarf der Zustimmung der angestellten Musiklehrperson.

² Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren kantonalen Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörigen Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. 8 *Anstellung und Unterrichtsverpflichtung*

¹ An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt. In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte mit entsprechender Fachkompetenz und Lehrbegabung im Unterricht eingesetzt werden.

² Die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Besoldungskategorien sowie die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung richten sich nach kantonalem Recht und den kantonalen Richtlinien.

Art. 9⁷ *Besoldung*

¹ Die Besoldung der Lehrpersonen und der Stellvertretungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen in den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen sowie nach den vom Regierungsrat erlassenen Beschlüssen zum Besoldungsanstieg der Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der Volksschule. Abs. 2. bleibt vorbehalten.

² Je nach Finanzlage der Stadt kann der Stadtrat den Besoldungsanstieg abweichend vom Beschluss des Regierungsrates jeweils für ein Jahr aussetzen oder beibehalten.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 16. Mai 2013, In Kraft seit 1. August 2013.

Art. 10 Pflichten

Nebst den sich aus dem kantonalen Personalrecht ergebenden allgemeinen Dienstpflichten haben die Lehrpersonen folgende ergänzenden Pflichten:

- a. Sie erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- b. Sie setzen sich für die Ziele der Musikschule ein.
- c. Sie sind zum Besuch der Weiterbildungskurse an der Musikschule und zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet.

IV. Lernende

Art. 11 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

¹ In der Musikschule werden Lernende mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bis zum erfüllten 20. Lebensjahr unterrichtet.

² Lernende von kantonalen Mittelschulen und von Aussengemeinden können nach Möglichkeit aufgenommen werden.

³ Für die Anmeldung Minderjähriger sind die gesetzlichen Vertreter zuständig.

⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib ist von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.

Art. 12 Erwachsene

¹ Erwachsene ab erfülltem 20. Lebensjahr können nach Möglichkeit an die Musikschule aufgenommen werden.

² Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Lernenden nach Art. 11 nicht behindern.

Art. 13 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für den Musikunterricht erfolgt bei Lernenden nach Art. 11 jährlich und gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr.

² Die Anmeldung für den Musikunterricht bei Lernenden nach Art. 12 kann semesterweise erfolgen.

³ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Lernenden, bzw. ihre Erziehungsberechtigten, zur fristgerechten Bezahlung des Schulgeldes und zur Teilnahme am Unterricht.

Art. 14 *Austritt und Ausschluss*

¹ Austritte sind bei Lernenden nach Art. 11 nur auf Ende Schuljahr und bei Lernenden nach Art. 12 auf Ende des Semesters möglich.

² Bei Verletzung der Schul- oder Hausordnung sowie bei Nichtbezahlen des Schulgeldes kann die oder der Lernende nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch die Rektorin oder den Rektor vom Unterricht ausgeschlossen werden.

³ Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Schulgeldes besteht nicht.

V. Finanzen

Art. 15 *Schulgeld*

¹ Der Tarif der Schulgelder wird vom Stadtrat festgesetzt und muss bei Lernenden nach Art. 12 die Lohnkosten decken.

² Das Schulgeld bei Lernenden nach Art. 11 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.⁸

⁸ Tarif der Schulgelder für den Besuch der Musikschule vom 23. Februar 1994.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 21. November 2002 wird aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. September 2009 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.⁹

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.¹⁰

Luzern, 25. Juni 2009

Namens des Grossen Stadtrates

Rolf Hilber
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁹ Die Referendumsfrist ist am 2. September 2009 unbenützt abgelaufen.

¹⁰ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 4. Juli 2009.

Tabelle der Änderungen des Reglements für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	B+A 6/11	9.6.11	18.6.11 1686	Art. 3–5	geändert	1.9.11
2.	B+A 5/13	16.5.13	25.5.13 1572	Art. 9	geändert	1.8.13